



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr:</b> 34/Jahrgang 2013	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	29.11.2013
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Taoufik Ait Ougharbi, Schusterstr. 28, 42105 Wuppertal, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006134647/30 am 09.07.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 09.07.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.11.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K r z i s o w s k i

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Yüksel Sen, Haskenstr. 53, 45143 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005148964/30 am 13.11.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.11.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.11.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K r z i s o w s k i

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Adrian Rotaru, Bleichstr. 60, 63065 Ofenbach, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006147835/30 am 18.11.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.11.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.11.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K r z i s o w s k i

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Jozef Lehnort, Diaconissenstr. 21, 58455 Witten, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-BQ202 am 24.10.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.11.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L a u t e r f e l d

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Mitko Mitkov, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-JE375 am 13.11.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.11.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-  
/Rückforderungsbescheides

Der an Martin Holzstamm, zuletzt wohnhaft gewesen in 45473 Mülheim an der Ruhr, Zinkhüttenstr. 23, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 23.10.2013 (Aktenzeichen: 50-711/94561/E6) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand, Zi. 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.11.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

I m m a n d

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-  
/Rückforderungsbescheides

Der an Frank Zerbaum, zuletzt wohnhaft gewesen in 22525 Hamburg, Tiedemannstr. 30, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 21.11.2013 (Aktenzeichen: 50-711/97418/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48 und 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, Zi. 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.11.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Bekanntmachung  
zu der Vertretung in der Bezirksvertretung 1 der  
Stadt Mülheim an der Ruhr  
- Ersatzbestimmung nach dem  
Kommunalwahlgesetz -

Herr Arne-Björn Brinken hat durch Erklärung am 28.10.2013 mit Wirkung zum 31.10.2013 auf sein Mandat in der Bezirksvertretung 1 der Stadt Mülheim an der Ruhr verzichtet.

Als Wahlleiterin für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge festgestellt.

Nach dem Wahlvorschlag für die Reserveliste der CDU-Fraktion für die Kommunalwahlen am 30. August 2009 ist Herr Senol Yigit, Bahnstr. 31, 45468 Mülheim an der Ruhr (Ersatzbewerber für Herr Brinken/Reservelistenplatz 7), als Nachfolger für Herrn Brinken zum Bezirksvertreter in der Bezirksvertretung 1 der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt.

Herr Yigit hat seine Wahl durch Erklärung am 07.11.2013 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i.V.m. § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, den 13.11.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I.A.

A l t e n b a c h

### Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 27.09.2013 – Ordn.-Nr.: 62-02/11.95.Inn 1/Ost/1 – des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung über die Grundstücke mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Mülheim Flur: 71 Flurstück Nr.: 315

ist gemäß § 71 BauGB am 15.10.2013 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o. a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 04.11.2013

Der Umlegungsausschuss der Stadt  
Mülheim an der Ruhr  
Der Vorsitzende

M e i s i n g

## J ä g e r p r ü f u n g

Die Untere Jagdbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr führt zur Erlangung des ersten Jagdscheines in der Zeit vom 28.04.2014 bis zum 30.04.2014 eine Jägerprüfung durch.

Sie umfasst folgende Sachgebiete:

1. Kenntnis der Tierarten, Wildbiologie, Wildhege, Naturschutz
2. Jagdbetrieb, waidgerechte Jagdausübung, Sicherheitsbestimmungen, Jagdhundwesen, Behandlung des erlegten Wildes, Wildkrankheiten, Grundzüge des Land- u. Waldbaues, Wildschadenverhütung;
3. Waffentechnik, Führung von Jagd- u. Faustfeuerwaffen (insbesondere sichere Handhabung, Gebrauch und Pflege der Jagd- u. Faustfeuerwaffen);
4. Jagdrecht, Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Waffenrechts, des Tierschutzrechtes, des Naturschutz- u. Landschaftspflegerechts.

Die Prüfung, bestehend aus einem schriftlichen Teil, dem jagdlichen Schießen und einem mündlichen Teil, wird an folgenden Tagen durchgeführt:

**a) schriftliche Prüfung:** Montag, 28.04.2014, 15.00-17.00 Uhr

**b) mündliche Prüfung:** voraussichtlich Dienstag, d. 29.04.2014, 08:00-17:00 Uhr

**b) jagdliches Schießen:** voraussichtlich Mittwoch, d. 30.04.2014, 09:00-17:00 Uhr

**d) Nachprüfungstermin:** voraussichtlich Donnerstag, d. 25.09.2014

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens zwei Monate vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung der Unteren Jagdbehörde in Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, einzureichen.

**Dem Antrag (Antragsformular bei der Unteren Jagdbehörde erhältlich) sind beizufügen:**

1. Nachweis der Landesvereinigung der Jäger od. einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern.
2. Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.
3. Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von insgesamt 250,00 €

Mülheim an der Ruhr, den 21.11.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F i s c h e r

## I n h a l t

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Taoufik Ait Ougharbi, Wuppertal)	388
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Yüksel Sen, Essen)	388
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Adrian Rotaru, Offenbach)	389
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Jozef Lehnort, Witten)	389
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Mitko Mitkov)	389
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Martin Holzstamm)	390
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Frank Zerbaum, Hamburg)	390
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung in der Bezirksvertretung 1 der Stadt Mülheim an der Ruhr – Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	390
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses	391
Jägerprüfung	392